

HAUSORDNUNG

Die Arbeiterwohlfahrt versteht Kindertageseinrichtungen als Lebensraum für Kinder in der Regel ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zur Vollendung der 4. Klasse. Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, SächsKitaG, unterstützen wir die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (SächsKitaG, § 22 u. 24 KJHG).

Festlegungen

§ 1

Aufnahmegrundsätze

1. Die Anmeldung erfolgt durch einen Sorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung.
2. Vor Aufnahme des Kindes ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich. Mit einer Bescheinigung die nicht älter als 8 Tage sein darf, muss bestätigt werden, dass für den Besuch einer Einrichtung ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Es ist nachzuweisen, dass der Impfstatus den Impfpfehlungen des Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie entspricht.
3. Die Aufnahme von Kindern mit leichten Behinderungen in die Gruppen der Kindertageseinrichtung ist nach Einzelfallprüfung möglich.
4. Über die Möglichkeit der Aufnahme entscheidet der Träger unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Plätze in der Einrichtung.
5. Dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen sind der Kindertageseinrichtung bei Aufnahme mitzuteilen (z.B. Allergien, Störung des Herzens, des Bewegungsablaufes, der Sinnesorgane u.a.).
6. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet über alle Ihnen im Rahmen der Eingewöhnungszeit, Hospitationen u.Ä. bekanntwerdenden Informationen und personenbezogenen Daten gegenüber jedem Mann Stillschweigen zu wahren. Dies gilt insbesondere für Informationen, die andere Kinder und Eltern/Sorgeberechtigte betreffen.

§ 2

Betreuungs- und Öffnungszeiten

Unsere Einrichtung wird entsprechend des Betreuungsbedarfes geöffnet.

Die Einrichtung ist von **6:00** bis **17:00** Uhr geöffnet, die Hortbetreuung ist von bis Uhr möglich.

In der Regel wird vom Gesetzgeber eine Betreuungszeit von maximal 9 Stunden für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schulantritt, für Hortkinder mit Frühstück eine 6stündige Betreuungszeit bzw. ohne Frühstück eine 5stündige Betreuungszeit angeboten. Dafür entrichten die Sorgeberechtigten den zurzeit gültigen Elternbeitrag. Eine Betreuung über diese festgelegte Betreuungszeit hinaus berechtigt den Träger, einen Zuschlag an Elternbeitrag zu kassieren.
Die Betreuungszeit wird durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages durch die Sorgeberechtigten festgelegt.

§ 3 Gebühren

1. Als Entgelt für den Besuch der Einrichtung wird von den Sorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist in der jeweilig geltenden Gebührensatzung festgelegt. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren am 15. Werktag eines jeden Monats eingezogen.
2. Der Elternbeitrag ist für jeden Monat des Jahres, auch bei Ferien oder Abwesenheit (z. Bsp. Erkrankung, bei fehlendem Nachweis nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG) des Kindes, zu bezahlen.
3. Ermäßigungsansprüche bzw. Erlass von Elternbeiträgen werden nur bei Vorlage des bestätigten Bewilligungsbescheides vom zuständigen Jugendamt berücksichtigt. Für Geschwisterermäßigungen und Ermäßigung für Alleinerziehende ist die Anlage I ausgefüllt und unterschrieben der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Geschwisterermäßigung für Hortkinder wird nur gewährt, wenn die Bestätigung über den Hortbesuch des Geschwisterkindes vorgelegt wird.

§ 4 Verpflegungsleistung

Für die Inanspruchnahme von Lebensmitteln, einschließlich der zugehörigen Aufwendungen ist durch die Sorgeberechtigten ein Verpflegungskostensatz aufzubringen.

1. Die Sorgeberechtigten beteiligen sich an der:

Vollverpflegung	4,00/ 4,05 €
Frühstücksversorgung	0,45 €
Mittagsversorgung	2,45/ 2,50 €
Vesper	0,50 €
Getränke + Obst	je 0,30 €
Servicepauschale <small>(wird vom Träger parallel zu den Beiträgen erhoben)</small>	0,38 €

2. Über die Zahlungsmodalitäten des Essengeldes informiert die Leitung der Einrichtung.

§ 5 Versicherungsschutz/ Haftungsausschluss

1. Für Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, besteht beim GUV Meissen Versicherungsschutz (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 43 vom 20.8.1996, Seite 1254, Artikel 1 § 2, 8a). Die Kinder sind auf dem Weg von und zur Kindereinrichtung versichert. Gleiches gilt bei Ausflügen im Rahmen der pädagogischen Arbeit.
2. Kleidungsstücke, Schultaschen usw. der Kinder sind zu kennzeichnen. Für die Garderobe der Kinder übernimmt der Träger keine Haftung. Um eine zweckdienliche und witterungsentsprechende Bekleidung der Kinder wird gebeten.
3. Die Kita haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung o. Verschmutzung von in die Kita mitgebrachten Kleidungsstücken, Brillen, Schmuck, sonstigen Wertgegenständen o. Geld.
Wir empfehlen eine private Brillenversicherung abzuschließen.

Anlage IX zum Betreuungsvertrag; gültig ab: 01.03.2020

§ 6 Regelung bei Krankheit

1. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34, Abs. 5, S.2 Infektionsschutzgesetz IfsG (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Gastroenteritis oder Verlausung) muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gegeben werden.
2. Bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach einer derartigen Erkrankung sowie anderen gehäuft auftretenden übertragbaren Krankheiten orientieren wir uns an den „Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen im Freistaat Sachsen“. Bei bestimmten übertragbaren Krankheiten liegt es im Ermessen der Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen.
3. Auch bei sonstigen Erkrankungen sind die Kinder entsprechend der Anweisung des Arztes im Elternhaus zu betreuen.

§ 7 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/innen in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person. Sollte das Kind durch andere Personen von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden, so ist dies durch die Sorgeberechtigten schriftlich zu erklären. Telefonische Anweisungen der Sorgeberechtigten dürfen nicht umgesetzt werden. Es gilt die schriftliche Abholregelung im Betreuungsvertrag.
2. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.
3. Bei Festen und Feiern in der Kita mit Beteiligung der Sorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei den Sorgeberechtigten.
4. Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich und üben die Aufsichtspflicht aus.
5. Zum Schutz der Kinder im Vorschulalter wird empfohlen, dass diese nicht allein zur Kindertageseinrichtung kommen oder nach Hause gehen. Haben die Sorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht mit der Verabschiedung des Kindes von den Mitarbeitern/innen.
6. Würde ein Kind bis zum Ablauf der Öffnungszeiten nicht abgeholt und ist keiner der Sorgeberechtigten erreichbar, darf das Kind von den pädagogischen Fachkräften mitgenommen oder zum Kindermotdienst gebracht werden.



§ 8 Elternbeirat

In jeder Kindertageseinrichtung gibt es einen gewählten Elternbeirat, welcher eine beratende Funktion wahrnimmt. Die Bildung und Aufgaben des Elternbeirates werden in unserer Satzung (Anlage 1 zur Trägerkonzeption) „über die Bildung und Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtungen der AWO Kita und ambulante Dienste GmbH“ geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Datum: 01.03.2020 Unterschrift Geschäftsführung: Katja Dübbers